# **Studienreglement Master-Studiengang Fine Arts**

vom 1. September 2023

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 erlässt die Direktorin auf Antrag der Studiengangleiterin das vorliegende Studienreglement für den Master-Studiengang Bildende Kunst.

# Teil 1: Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistungen), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses «Master of Arts FHNW in Fine Arts» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

## Teil 2: Studium

## § 2 Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen zum Master-Studiengang Fine Arts sind in § 3 Abs. 17 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (StuPO) festgelegt.

Anmeldung

- <sup>2</sup> Für die Anmeldung zum Master-Studiengang Fine Arts müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere:
  - Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen
  - Motivationsschreiben
  - Portfolio (Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit)
  - Tabellarischer Lebenslauf

Nachweis Unterrichtssprache Die Unterrichtssprache ist Englisch. Studienanwärter:innen müssen den Nachweis genügender Sprachkompetenz in Form eines Zertifikats (B2 oder äquivalent gemäss europäischem Referenzrahmen) oder in einer anderen Form (z.B. Erstsprache oder Ausbildung in einem englischsprachigen Land) bei Studienbeginn vorweisen. Studienanwärter:innen mit schweizerischem Bildungsabschluss wird kein Nachweis der Sprachkompetenz verlangt.

# § 3 Eignungsabklärung

Voraussetzung zur Eignungsabklärung

- <sup>1</sup> Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende künstlerische Eignung für den Master-Studiengang vorliegt.
- <sup>2</sup> Für eine Teilnahme an der Eignungsabklärung sind notwendig:
  - a. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 Abs.1 dieses Studienreglements;
  - b. Die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2.

Zulassungsentscheid

Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt, werden die Bewerbungsunterlagen der Kommission zur Beurteilung des ersten Teils der Eignungsabkärung vorgelegt. Werden die Teilnahmebedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, wird gemäss StuPO §12 Abs. 1 ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

#### Kommission

<sup>4</sup> Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein.

Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

- Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
  - Im ersten Teil werden die Bewerbungsunterlagen von der Kommission bewertet.
  - 2. Im zweiten Teil erfolgt ein Eignungsgespräch mit der Kommission (digital oder analog) zur Besprechung des eingereichten Portfolios und des Motivationsschreibens.

Bewertungskriterien der Elemente der Aufnahme Die für den 1. Teil der Eignungsabklärung einzureichenden Unterlagen werden aufgrund folgender Bewertungskriterien bewertet:

Format	Bewertungskriterien
Portfolio	- Eigenständigkeit, Ausdruckstärke, Reflektiertheit der Medienwahl
Motivationsschreiben	- Entwicklungspotential, Reflexionsgrad

1. Teil der Eignungsabklärung Im 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund der Bewertungskriterien in der 2er-Skala mit "erfüllt" und "nicht erfüllt" bewertet. Die zwei Formate werden mit einem Punktesystem bewertet. Für die Bewertung «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.

Entscheid 1. Teil

- Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit «erfüllt» so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.
- 2. Teil der Eignungsabklärung
- Der 2. Teil der Eignungsabklärung (Eignungsgespräch) wird nach den folgenden Bewertungskriterien bewertet:

Format	Bewertungskriterien
Eignungsgespräch	- Praxisbewusstheit, Diskursfähigkeit, Entwicklungspotential, Reflexionsgrad

Ablehnender Zulassungsentscheid Die Bewertungskriterien im 2. Teil werden nach der 6er Skale bewertet und für die Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet. Für Studienanwärter:innen, welche eine ungenügende Note erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Wiederholung

<sup>11</sup> Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

# § 4

#### Aufnahmeverfahren

Aufnahme gemäss Rangfolge Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung gemäss § 3 Abs. 10 vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bis spätestens vor Studienbeginn.

Nachrückendenliste

<sup>2</sup> Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkte

Studierende, die von einem anderen Studiengang der HGK Basel FHNW oder von einer anderer Hochschulen des gleichen Fachbereichs in den Master-Studiengang Fine Arts übertreten wollen, müssen die Zulassungsbedingungen gemäss § 2 erfüllen und haben ein Aufnahmegespräch mit dem:der Studiengangleiter:in oder mit der Kommission. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet über die Aufnahme und die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

## § 5

#### Studienaufbau

Gliederung

Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte.

Module

<sup>2</sup> Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.

Modulgruppen

Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studienverlauf zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis geregelt.

Modultypen

- <sup>4</sup> Im Master-Studiengang Fine Arts gibt es Modultypen:
  - a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
  - b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
  - c. Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK Basel FHNW oder anderer Hochschulen absolviert werden können.

Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW publiziert.

Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in einem Aufbau und Ablauf im 1. bis 3. Semester und der Erarbeitung der Master-Thesis im 4. Semester.

Studienjahr

In der vorlesungsfreien Zeit gemäss dem akademischen Kalender der HGK Basel FHNW §7 Abs. 3 StuPO können Module, Workshops, Studienreisen, Realisierungen von Projekten und Nachleistungen in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

## § 6 Studienablauf

Studienablauf

- Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
- Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Eine Fraktionierung (Aufteilen der Studienzeit) ist mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren. Es besteht kein Anspruch auf Fraktionieren des Studiums.

Praktikum Austauschsemester Für die Studierenden des Master-Studiengangs Bildende Kunst ist es auf Gesuch hin möglich, während des Studiums ein Praktikum oder ein Austauschsemester an einer anderen Hochschule zu absolvieren.

Studienunterbruch

- Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 3 der StuPO wird wie folgt geregelt:
  - Der entsprechende Antrag ist spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei der MA Studiengangsadministration schriftlich oder per E-Mail zu stellen und bewilligen zu lassen;
  - b. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;
  - Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet

Geistiges Eigentum und IRF <sup>5</sup> Betreffend geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 21 bis Abs. 23 StuPO. Davon abweichende Regelungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Studiengangleiter:in festgehalten.

Arbeitsmittel

<sup>6</sup> Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK Basel FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

#### § 7

## Studienleistungen

Leistungsnachweise

Art, Form der Leistungsnachweise und deren Leistungsbewertung so wie die Berechnung der Modulbewertung sind in der Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW ersichtlich.

Anwesenheits- und Meldepflicht

- <sup>2</sup> Ist in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so werden auch entschuldigte Absenzen gemäss § 10 Abs. 4 StuPO als Absenzen behandelt. Beträgt die entschuldigte Absenz mehr als 20%, besteht die Möglichkeit, das Versäumnis eine Nachleistung zu kompensieren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung liegt bei den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem:der Studiengangleiter:in.
- <sup>3</sup> Für das Bestehen des Moduls ist neben einer genügenden Leistung auch die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflicht notwendig. Steht fest, dass die Präsenzpflicht in einem Modul nicht mehr erfüllt werden kann, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen untersagt werden.

Wiederholung und Nachbesserung <sup>4</sup> Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

#### § 8

#### **Studienabschluss**

Voraussetzungen

<sup>1</sup> Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und deren ECTS-Kreditpunkte erworben hat.

Anmeldung zur Master-Thesis Die Anmeldung zur Master-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht bei der MA Studiengangsadministration einzureichen.

Prüfungskommission

Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Master-Thesis verantwortlich und bestimmt für die Modulgruppe «Master-Thesis» die externen Mitglieder der Prüfungskommission.

Leitfaden Master-Thesis Der Leitfaden für die Master-Thesis enthält eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der einzureichenden Arbeiten, den Umfang und die Fristen des zeitlichen Rahmens. Er informiert über die Betreuung durch Mentorate und Fachbegleitungen sowie das Präsentationsformat für den Abschluss der Thesis. Zudem werden die Bewertungskriterien und ihre Gewichtung, die Leistungsbewertung auf einer 6er- Skala oder 2er-Skala definiert, der IRF Auftrag gemäss §7 Abs. 23 StuPO und Schlussbestimmungen festgehalten. Das Dokument wird den Studierenden vor Beginn des 4. Semesters ausgehändigt.

Prüfungsdokumentation

Die Bewertung der zur Modulgruppe «Master-Thesis» gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.

Wiederholung und Nachbesserung Ist ein Modul der Modulgruppe «Master-Thesis» nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit der Prüfungskommission und dem:der Leiter:in des Studiengangs und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden.

Studienabschluss

- Der Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:
  - a. Gemäss Modulverzeichnis 120 ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben und abgeschlossen sind;
  - b. Alle Anforderungen gemäss diesem Studienreglement erfüllt sind;
  - c. Mindestens 30 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Master-Thesis an der HGK Basel FHNW erworben wurden.

# Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

# § 9 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Studienreglement des Master-Studiengangs Fine Arts vom 15. September 2022.

Basel, 28. August 2023 Beantragt durch:

Quinn Lat/mer

Leiterin Master-Studiengang Fine Arts

Basel, 30. August 2023 Erlassen durch:

Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW